

## I. Rechte und Pflichten des Auftraggebers (AG) und Auftragnehmers (AN)

- Der AN ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Nach- unternehmen oder entlehene Arbeitskräfte zur Erbringung der von ihm geschuldeten Werk- oder Dienstleistungen einzusetzen, wobei der AG seine Zustimmung nicht unbillig verweigern wird. Hat der AG dem Einsatz von weiteren Fremdunternehmen (FU) oder Verleihern zugestimmt, so wird der AN diese zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Werk- oder Dienstvertrag mit dem AG und diesen FUB verpflichtet. Er wird dem AG auf Nachfrage außerdem Einblick in die Nachweise und Bescheinigungen des Nachunternehmens gestatten.
- Sofern der AN ausländisches Personal einsetzt, welches eines Aufenthaltstitels einer Arbeitserlaubnis bedarf, verpflichtet sich der AN dazu, ausschließlich Personal einzusetzen, das im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels, der die Erwerbstätigkeit gestattet, bzw. einer gültigen Arbeitserlaubnis ist. Der AG behält sich insoweit vor, Kontrollen des vom AN eingesetzten Personals durchzuführen. Der AN wird die Kon- trollen des AG unterstützen.
- Ausländische AN, welche für die in Deutschland eingesetzten Mitarbeiter in Deutsch- land keine Sozialversicherungsbeiträge abführen, haben dem AG für diese Mitarbeiter unaufgefordert und lückenlos A1- oder die diesen entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- Der AN versichert, dass Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen geltende arbeits-, tarifrechtliche oder andere gesetzliche Regelungen eingesetzt werden. Insbesondere versichert er, sämtliche Beiträge an Sozialversicherungsträger und Sozialkassen ordnungsgemäß abzuführen, die jeweils geltenden Mindestlöhne einzuhalten und die Vorschriften des Arbeitnehmerentsende- und Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu beachten.
- Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG aus der Bürgenhaftung gemäß §§ 13 MiLoG, 14 AEntG und/oder §§ 28e Abs. 3a SGB IV und/ oder 150 Abs. 3 SGB VII als Folge eines dem AN erteilten Auftrags geltend gemacht werden.
- Im Fall der Zuwiderhandlung des AN gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Dane- ben hat er gegenüber fälligen Zahlungen des AN ein Zurückbehaltungsrecht. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht voll- endeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vor- behalten.
- Der AG und AN sind sich darüber einig, dass mit Blick auf die zwischen ihnen geschlossenen Verträge dem Wesen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrages entsprechend folgende Grundsätze zum Tragen kommen:

Als selbstständiger Unternehmer ist der AN frei darin, den Weg zum Leistungserfolg bzw. der Erbringung der Dienstleistung zu organisieren. Hierzu gehört insbesondere die Freiheit, die von dem AN im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter in Ausübung der ihm obliegenden Personalhoheit auszuwählen.

AG und AN wirken im Rahmen des ihnen jeweils Möglichen darauf hin, dass es zu keiner Eingliederung der seitens des AN eingesetzten Mitarbeiter in den Betrieb des AG kommt.

So trägt der AN beispielsweise dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter stets als Mitarbeiter seines Unternehmens erkennbar sind (z.B. Arbeitskleidung mit Logo des AN, unternehmenseigene E-Mail Signaturen), grundsätzlich über die zur Leistungserbringung erforderlichen Arbeitsmittel verfügen und arbeitnehmertypische Verhaltensweisen gegenüber dem AG und dessen Mitarbeitern unterlassen (z.B. Krankmeldungen oder Stellen von Urlaubsanträgen beim AG).

Der AG hingegen achtet beispielsweise darauf, dass seine Mitarbeiter mit Blick auf die jeweils beauftragten Leistungen nicht arbeitsteilig mit den Mitarbeitern des AN zusammenarbeiten, die Mitarbeiter des AN nicht für Tätigkeiten außerhalb des jeweiligen Auftragsverhältnisses herangezogen werden, die Arbeitsbereiche des AN klar von den Arbeitsbereichen des AG getrennt und als solche ausgewiesen sind und die Mitarbeiter des AN diese nicht an Team-Meetings, Betriebsausflügen o.a. des AG teilnehmen.

Das Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern des AN steht allein dem AN als ihrem Arbeitgeber zu. Der AG wird den vom AN eingesetzten Mitarbeitern mithin keine Weisungen erteilen.

## II. Interne Zulassung

- Der AG betreibt ein internes System zur Zulassung von Unternehmen, die als FU tätig werden. Der AN verpflichtet sich, gegenüber dem AG die ihm zur Verfügung gestellte Selbstauskunft nebst der in ihr benannten Nachweise/Bescheinigungen abzugeben. Im Einzelfall kann der Umfang der vorzulegenden Nachweise/Bescheinigungen erwei- tert oder beschränkt werden. Soweit der AN die entsprechenden Bescheinigungen/ Dokumenten nicht im Original vorlegt, versichert er, dass es sich um eine Kopie der jeweiligen Originale handelt und erklärt sich dazu bereit, die Originale auf Anfrage unverzüglich vorzulegen.
- Sämtliche aufgrund gesetzlicher Vorgaben und nach diesem Vertrag vom AN beizu- bringenden Bescheinigungen müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ggf. hat der AN die Bescheinigungen auf seine Kosten ins Deutsche übersetzen zu lassen.
- Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Vorlage aktueller Bescheinigungen/Nachweise nach Ziff. 2.1 nicht rechtzeitig nach, so ist der AG bis zur Vorlage der ausstehen- den Bescheinigungen/ Nachweise zu angemessenen Einbehalten berechtigt. Dies gilt nicht, sofern der AN zur Sicherung möglicher Ansprüche Dritter gegen den AG aus §§ 13 MiLoG i.V.m. 14 AEntG oder vergleichbarer Vorschriften (vgl. Ziffer 1.5) eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse gestellt hat.
- Kommt der AN den Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Bescheinigungen/ Nachweise innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, dem AN den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## III. Sonstige Pflichten des AN

- Der AN versichert, dass er seine Führungskräfte und Mitarbeiter im Hinblick auf diese FUB unterweisen wird bzw. bis Arbeitsbeginn unterweisen hat.
- Der AN verpflichtet sich, alle wesentlichen Veränderungen in seinem Unternehmen, die für die Geschäftsbeziehung zu dem AG relevant sein können, dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. Wechsel der Geschäftsführung oder der Gesellschafter, Umfirmierung etc.).

## IV. Datenschutz

- Der AG verarbeitet mit Blick auf eine ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsbeziehung im erforderlichen Ausmaß personenbezogene Daten des AN bzw. der für ihn handelnden natürlichen Personen im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung und übermittelt sie ggf. an andere Unternehmen des Konzernverbunds. Art und Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus einer gesonderten Datenschutzzinformation im Sinne von Art. 13, 14 DS-GVO, die der AG dem AN auftragsbezogen überlässt.
- Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, diese Datenschutzzinformationen unverzüglich, in jedem Fall vor Tätigwerden für den AG den in 4.1 bereits genannten Betroffenen zu übergeben und die rechtzeitige Übergabe an die jeweils Betroffenen nachweisbar zu dokumentieren. Der AG hat das Recht, jederzeit einen Nachweis über diese Dokumentation zu verlangen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Der AN stellt den AG von Ansprüchen und Bußgeldern als Folge einer Verletzung dieser Ziff. 4.2 frei. Dies gilt insbesondere für Ansprüche Betroffener auf Schadensersatz sowie Bußgelder und Sanktionen aufgrund Verletzung der Informationspflichten des AG nach Art. 13, 14 DS-GVO.
- Der AN gewährleistet, dass sich die in dieser Ziffer 4.1 genannten Betroffenen, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit beim AG Zugriff auf personenbezogene Daten haben, zur Vertraulichkeit verpflichten oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Stand: Juli 2026 / V05